



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

14. Juli / 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021, Frage Nr. 10
gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Bohrer (Die Linke)

Frage:

Die politisch umstrittene und im kommunalrechtlichen Ablauf verfassungswidrige Vergabe der Restmüllentsorgung der Stadt beinhaltet implizit den Bau einer Müllverbrennungsanlage in der Nähe der Deponie und wurde deswegen als ökologisch vorteilhaft gepriesen. Betrieb und Bau der Müllverbrennungsanlage scheinen zum anvisierten Zeitpunkt nicht in Sicht.

1. Zu welchem Termin rechnet der Magistrat mit der Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage?
2. In welcher Höhe ist mit der Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Vertragspartner der Stadt zu rechnen?
3. Wie wird die Möglichkeit beurteilt, den Vertrag zur Restmüllentsorgung zu kündigen, da eine wesentliche Voraussetzung für die Zuschlagserteilung an den Vertragspartner nicht gegeben ist bzw. nicht zeitnah eintritt?
4. Ist die Stadt unter Umständen auch mit rechtlichen Schritten Dritter konfrontiert und welcher Schaden könnte drohen?
5. Bis wann ist die Entsorgung des Restmülls auch ohne den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage gesichert?

Die Frage des Herrn Stadtverordneten Bohrer beantworte ich wie folgt:

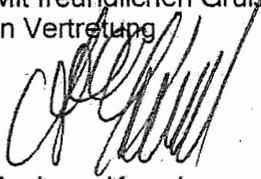
1. Die Firma Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG hat die MBA Wiesbaden GmbH darüber informiert, dass sie mit einer Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage zum 1. April 2024 rechnet.
2. Vertragspartner ist nicht die Landeshauptstadt Wiesbaden, sondern die MBA Wiesbaden GmbH, da der Vertrag von dieser mit der Fa. Knettenbrech & Gurdulic Service GmbH abgeschlossen wurde.
Ob die Voraussetzungen für eine Vertragsstrafe gegeben sind, wird einer rechtlichen Prüfung unter Einbezug des Rechtsamtes unterzogen. Das Ergebnis dieser Prüfung steht noch aus. Entscheidend ist hierbei die Frage, ob die Gründe für die Verzögerung durch das Unternehmen Knettenbrech & Gurdulic Service GmbH zu verantworten sind.
3. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages während seiner Laufzeit ist ausgeschlossen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 des Entsorgungsvertrages). Eine vorzeitige Beendigung ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Entsorgungsvertrages nur aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 313 BGB möglich, sofern eine Anpassung ausscheidet. Vor Abschluss der bereits erwähnten rechtlichen Prüfung kann die Frage nicht beantwortet werden.
4. Die Firma Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG hat geltend gemacht, dass die eingetretenen Verzögerungen zu einer Baukostensteigerungen geführt habe, die sie gemäß Entsorgungsvertrag zur Erhebung einer höhere Gebühr für die Verbrennung berechtige, die sie diese nicht zu vertreten habe. Auch dieser Sachverhalt ist Gegenstand der bereits angesprochenen rechtlichen Überprüfung.

Im Auftrag der Geschäftsführung der MBA Wiesbaden GmbH wurde durch Herrn RA Professor Dr. Reidt mit dem Bevollmächtigten der Firma Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG eine Ergänzungsvereinbarung zum Entsorgungsvertrag erarbeitet, die die potentiellen gegenseitigen Ansprüche aufhebt. Sollte diese Vereinbarung abgeschlossen werden - natürlich nur, wenn die o.a. rechtliche Prüfung dies nahelegt - werden keine rechtlichen Schritte zu erwarten sein.
Diese könnten sich übrigens nicht gegen die Stadt richten, da sie - wie erwähnt - nicht Vertragspartner des Entsorgungsvertrages ist.

Ansprüche sonstiger Dritter sind nicht ersichtlich. Am ehesten könnten solche in Betracht zu ziehen sein, wenn die genannte Ergänzungsvereinbarung zwischen der MBA Wiesbaden GmbH und der Firma Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG vergaberechtlich angegriffen wird. Schlussendlich würde selbst dies hier nach dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung allenfalls dazu führen, dass die Ergänzungsvereinbarung unwirksam und damit unbeachtlich ist, sodass dann wiederum die wechselseitigen Ansprüche von Auftraggeberin und Auftragnehmerin aus dem Entsorgungsvertrag maßgeblich wären.

5. Die Gewährleistung der Entsorgung des Restmülls erfolgt seit 2005 auch durch Verbrennung. Dies wird aufgrund der Rahmenbedingungen auch künftig so sein. Hinsichtlich der Entsorgung des Restmülls ohne den Betrieb der Müllverbrennungsanlage der Firma Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG ist auch diese gewährleistet. Die Auftragnehmerin ist unabhängig von deren Inbetriebnahme verpflichtet, die Entsorgung für die gesamte Vertragsdauer sicherzustellen, wenn und soweit keines der in dem Vertrag geregelten Leistungshindernisse eintritt (Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Verfügungen, § 9 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages) und solange für beide Parteien kein Recht besteht, den Entsorgungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 23 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Andreas Kowol
Stadtrat